**Zusammenfassung der Regelungen zum Thema Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Die Rechtsverordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurde am 09.06.2020 im Bundesanzeiger verkündet. Sie tritt rückwirkend zum 14.05.2020 in Kraft. (Siehe Anlage)

Zusätzlich hat das BMG für den Pflegebereich eine Auslegungshilfe: Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – Stand 10.06.2020 zur Verfügung gestellt. (Siehe Anlage)

Die Verordnung erleichtert Reihentestungen in Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen wie stationäre Hospize und SAPV-Diensten Testungen von asymptomatischen Kontaktpersonen, Testungen von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen sowie Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Virus. Diese sollen durch die gesetzliche Krankenversicherung gezahlt werden. Diese gilt auch für Personen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind. Folgende Testungen sind durch die Verordnung u. a. vorgesehen:

* Getestet werden können asymptomatische Kontaktpersonen im Sinne des § 2 der Verordnung,
* wenn diese mindestens 15 Minuten ununterbrochen direkten Kontakt mit einer infizierten Person hatten oder
* wenn diese Personen, die im selben Haushalt wie eine infizierte Person leben oder gelebt haben oder
* wenn diese Personen, die die Pflege, Betreuung und Behandlung für eine infizierte Person übernehmen oder übernommen haben. Hierbei ist die Kontaktdauer nicht relevant, wohl aber, dass der Kontakt im Haushalt der betreuten, behandelten oder gepflegten oder der betreuenden, behandelnden oder pflegenden Person stattgefunden hat.

Ein solcher Test kann einmal wiederholt werden, so dass bis zu zwei Tests möglich sind.

* Wenn in Pflegediensten (einschließlich SAPV-Diensten), Tagespflegeeinrichtungen, stationären Pflegeeinrichtungen (einschließlich stationären Hospizen) Personen festgestellt wurden, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder waren, können asymptomatische Personen getestet werden, die dort betreut, behandelt oder gepflegt wurden, tätig oder sonst anwesend waren. Hierzu zählen auch die Angebote zur Unterstützung im Haushalt nach § 45a Absatz 1 Satz 2 SGB XI, aber nicht die ambulanten Hospizdienste. (§ 3 der Verordnung)

Ein solcher Test kann einmal wiederholt werden, so dass bis zu zwei Tests möglich sind.

* § 4 ermöglicht Testungen auch dann in Einrichtungen und Unternehmen, selbst wenn in diesen kein Coronavirus SARS-CoV-2 Fall vorliegt. Bei der Anordnung dieser Testungen ist jeweils die (lokale) epidemiologische Lage zu berücksichtigen. Insbesondere vulnerable Personengruppen in bestimmten Pflegeeinrichtungen sollen geschützt werden.
* Asymptomatische Personen, die in voll- oder teilstationäre Pflegeeinrichtungen (einschließlich stationäre Hospize) aufgenommen werden oder deren Pflege und Betreuung von ambulanten Pflegediensten (einschließlich SAPV-Dienste) nach einer stationären Versorgung insbesondere im Krankenhaus übernommen wird, können getestet werden (ohne dass eine nachgewiesene Infektion vorliegen muss) (§ 4 Absatz 2 Nr. 1). Ein solcher Test kann einmal wiederholt werden, so dass bis zu zwei Tests möglich sind. Hierzu zählen auch die Angebote zur Unterstützung im Haushalt nach § 45a Absatz 1 Satz 2 SGB XI, aber nicht die ambulanten Hospizdienste.
* Asymptomatische Personen, die in voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen (einschließlich stationäre Hospize) oder von ambulanten Pflegediensten (einschließlich SAPV-Dienste) betreut, behandelt oder gepflegt werden, können getestet werden (§ 4 Absatz 2 Nr. 2). Diese Tests können nur stichprobenartig erfolgen.
* Asymptomatische Personen, die in voll- oder teilstationäre Pflegeeinrichtungen (einschließlich stationäre Hospize) oder von ambulanten Pflegediensten (einschließlich SAPV-Dienste) tätig sind oder tätig werden sollen, können getestet werden (§ 4 Absatz 3 Nr. 3). Ein Test kann einmal zu Tätigkeitsbeginn und ansonsten bis zu allen zwei Wochen wiederholt werden.

**Voraussetzung der Kostenübernahme durch die GKV ist die vorherige Anordnung durch die jeweils zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes (bspw. Gesundheitsamt). Die Pflegeeinrichtungen, die stationären Hospize, die SAPV-Dienste und die Angebote zur Unterstützung im Haushalt nach § 45a Absatz 1 Satz 2 SGB XI**, k**önnen nicht eigenständig diese Tests durchführen und sie im Anschluss über die Verordnung abrechnen lassen.**

**Eine Veranlassung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst ist jeweils erforderlich, um die derzeit noch begrenzten Ressourcen der Testmaterialien und Testkapazitäten zielgerichtet einzusetzen. Der öffentliche Gesundheitsdienst der Länder bestimmt in eigener Verantwortlichkeit, in welcher Weise nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 bei asymptomatischen Personen Testungen vorgenommen werden und durch wen konkret die entsprechenden Testungen veranlasst werden müssen.**

Am 01.08.2020 trat die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31.07.2020 in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen sind:

* Der Anwendungsbereich der Verordnung soll um Rehabilitationseinrichtungen erweitert werden. Um das Risiko der Einschleppung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aus dem Ausland durch Reisende zu minimieren, sollen außerdem auch alle aus dem Ausland einreisenden Personen grundsätzlich getestet werden können, soweit deren Einreise noch nicht mehr als 72 Stunden zurückliegt.

🡪Seit 01.08. kann sich jeder, der aus dem Ausland nach Deutschland einreist, binnen 72 Stunden kostenlos bei seinem Gesundheitsamt oder durch einen niedergelassenen Arzt auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen.

In der anliegenden Word-Datei finden Sie im Änderungsmodus die Änderungen der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31.07.2020 an der Verordnung vom 09.06.2020.

Mit einer weiteren Anordnung wird Minister Spahn [Einreisende aus Risikogebieten](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html#c18588) auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes verpflichten, sich auf Aufforderung durch die zuständigen Behörden testen zu lassen. Diese Anordnung befindet sich in Abstimmung mit den Ländern und soll in Kürze in Kraft treten.

Weitere Informationen unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Stand: 04.08.2020